

6

24

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZB 23/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Immobilienmaklers Karl-Richard W [REDACTED], W [REDACTED]
Straße 32, L [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Angelika W [REDACTED], Zur S [REDACTED] A [REDACTED] 15a, S [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Dr. Lang, Dehner, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 8. März 1989

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers
wird der Beschluß des 18. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Oktober
1988 aufgehoben.

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Be-
rufungsfrist gewährt.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung
über die Berufung des Klägers gegen das
Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts
Hagen vom 28. März 1988 an das Oberlandes-
gericht zurückverwiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Wiederein-
setzung.

Gründe:

Das klagabweisende Urteil des Landgerichts wurde dem erstinstanzlichen Anwalt des Klägers am 8. April 1988 zugestellt. Gleichzeitig mit der erst am 26. Mai 1988 für den Kläger eingelegten Berufung beantragte der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist. Das Oberlandesgericht hat Wiedereinsetzung versagt. Der erstinstanzliche Anwalt des Klägers habe sich beim Kläger über dessen Antwort auf die Frage nach Berufungseinlegung vergewissern müssen. Deshalb hat es die Berufung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers ist begründet. Die Frist ist ohne Verschulden des Anwalts versäumt worden (§ 233 ZPO). Das ergibt sich aus folgendem, vom Kläger glaubhaft gemachten Sachverhalt:

Am 12. April 1988 hatte der Anwalt ein Schreiben an den Kläger gerichtet, in dem er nach Hinweisen auf die Klagabweisung und die Zustellung um Mitteilung bat, ob Berufung eingelegt werden sollte, was bis zum 8. Mai 1988 durch beim Oberlandesgericht zugelassene Anwälte geschehen müsse. Bei fristgerechter Vorlage der Akten veranlaßte der Anwalt deshalb nichts, weil der Kläger auf dieses Schreiben innerhalb der Berufungsfrist nicht reagiert hatte. Üblicherweise erteilt der Kläger seinem Anwalt Rechtsmittelaufträge schriftlich. Das Schreiben vom 12. April hatte er erst am 17. Mai 1988 erhalten. Es war zusammen mit anderen an ihn gerichteten Schreiben des Anwalts in dem üblichen Sammelumschlag bei



einem Büroumbau unter ein Regal geraten. Dort wurde dieser Umschlag erst am 15. Mai 1988 wieder aufgefunden und tags darauf dem Kläger übersandt.

Die Zweifel des Oberlandesgerichts daran, ob die Rechtsmittelanfrage vom 12. April 1988 in den üblicherweise zum Wochenende abzusendenden Sammelumschlag aufgenommen werden durfte, sind nicht begründet. Der Rechtsanwalt braucht auch eilige Schreiben hinsichtlich der Versendung nicht besonders zu behandeln und darf seinen Mandanten über Urteilszustellungen und Rechtsmittelfristen mit einem einfachen Brief auch in einem Sammelumschlag unterrichten (BGH Beschlüsse vom 9.11.1976 - VI ZB 12/76 - VersR 1977, 331, vom 14.11. und 12.12.1984 - VIII ZR 180/84 und VIII ZB 19/84 - VersR 1985, 90 und 246). Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn wegen besonderer Umstände ausnahmsweise Vorsicht geboten ist. Dafür ist hier nichts ersichtlich.

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts bestand für den Anwalt nach Sachlage kein Anlaß, bei dem Kläger nachzufragen, ob er den Brief erhalten und wie er sich entschieden habe. Zu einer solchen Rückfrage ist der Anwalt nur in besonderen Ausnahmesituationen verpflichtet (Senat Beschluß vom 2. Dezember 1987 - IVa ZB 17/87 - VersR 1988, 418 m.w.N.; vgl. schon Beschluß vom 23.1.1963 - VIII ZR 19/62 - LM ZPO § 233 Fc Nr. 23). Eine solche Situation bestand hier nicht etwa deshalb, weil der Kläger nicht antwortete. Das Schreiben vom 12. April 1988 war nicht so gehalten, daß das Fehlen jeder Reaktion den Anwalt stutzig machen mußte. Er konnte wegen des Hinweises auf den bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt meinen, der offenbar in Prozeßdingen

nicht völlig unerfahrene Kläger habe sich direkt an jenen gewandt. Weil schriftliche Rechtsmittelaufträge üblich waren, konnte er auch zu der Annahme gelangen, der Kläger wolle das Urteil hinnehmen. Mit einem Verlust des Sammelumschlages - nur dieser Umschlag geriet zeitweise unter das Regal - brauchte er nicht zu rechnen. Vielmehr durfte er sich darauf verlassen, daß seine Bürokräfte einfache Arbeiten wie die Umgruppierung im Büro ohne solche Fehler erledigen würden (Senat Beschluß vom 13.1.1988 - IVa ZB 13/87 - VersR 1988, 610).

Danach kommt es auf die weitere Begründung der sofortigen Beschwerde nicht mehr an, ein etwaiges Verschulden des Anwalts sei dem Kläger mangels Fortbestehens des Mandatsverhältnisses nicht anzulasten.

Dr. Hoegen

Dr. Zopfs